



BESCHLUSS

VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2018-1749
BESCHLUSS-NR. 2020-203
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33** **STRASSEN**
33.03 **Einzelne Strassen und Wege in eD alph (s. Anhang 4) (Strassenbeleuchtung s. 08.05.0)**

BETRIFFT **Sanierung Fehraltorferstrasse, Abschnitt Weisslingerstrasse bis Dorfeingang Mesikon; Projektfestsetzung gemäss § 15 des Strassengesetzes (StrG)**

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Gemeinderat hat am 11. Juni 2020 die beiden Objektkredite für die Sanierung der Fehraltorferstrasse, Abschnitt Weisslingerstrasse bis Dorfeingang Mesikon und den Neubau einer Einfahrtsbremse vor Mesikon, bewilligt (GGR-Geschäft-Nr. 2019/062; GGRB-Nr. 2020-48).

Aufgrund des notwendigen Landerwerbes im Zusammenhang mit dem Neubau einer Einfahrtsbremse wurde das Projekt in der Zeit vom 16. April bis 18. Mai 2020 gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Strassengesetzes (LS 722.1; StrG) öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer betreffend Abtretung von Privatrechten (Landabtretung) mit Einschreibebrief vorab informiert. Das Projekt wurde soweit möglich vor Ort ausgesteckt.

Da sich das Bauprojekt in der Landwirtschafts- und im Bereich einer Grundwasserschutzzone befindet, wurde das Projekt auch der Leitstelle für Baubewilligungen der Baudirektion des Kantons Zürich bzw. den kantonalen Fachstellen eingereicht.

Während der öffentlichen Projektauflage sind keine Einsprachen gegen das Projekt und die Landabtretung eingegangen.

KANTONALE BAUBEWILLIGUNG

Mit Gesamtverfügung Nr. BVV 20-1011 vom 23. September 2020 hat die Leitstelle der Baudirektion dem Bauvorhaben zugestimmt. Ebenfalls haben die entsprechenden Fachstellen ihr Einverständnis zur Realisierung gegeben, wobei einige Auflagen bei der Bauausführung einzuhalten sind.



BESCHLUSS

VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2018-1749

BESCHLUSS-NR. 2020-203

AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR ALN (FACHSTELLE NATURSCHUTZ)

Im Nahbereich der Fehraltorferstrasse befindet sich das Amphibienlaichgebiet «Bogen-Mesikon-Brand». Gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete ist das als Nr. 458 verzeichnete Objekt von nationaler Bedeutung. Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Es ist in diesem Abschnitt der Strasse mit wandernden Amphibien zu rechnen. Um die Beeinträchtigung für die wandernden Tiere so gering wie möglich zu halten, sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Bei den Randabschlüssen ist soweit möglich auf Randsteine zu verzichten oder diese sind zumindest amphibiengängig zu gestalten.
- Für die Schachtabdeckungen sind amphibienfreundliche Schachtdeckel zu verwenden. Direkt um die Schächte sind die Randsteine abzuflachen.
- Aufgrund der Nähe der Schutzgebiete ist die Lichtfarbe der Strassenbeleuchtung auf maximal 3000 K zu reduzieren.

Sämtliche Massnahmen zum Schutz der wandernden Tiere wurden ins Ausführungsprojekt aufgenommen und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

AMT FÜR ABFALL, WASSER, ENERGIE UND LUFT AWEL (FACHSTELLE GEWÄSSERSCHUTZ)

Ein Teilabschnitt der zu sanierenden Fehraltorferstrasse, insbesondere die neu zu erstellende Eingangsbremse vor dem Dorfeingang, liegt in einem Gewässerschutzbereich. Sie durchquert die Grundwasserschutzzone S2 und S3 um die Trinkwasserfassungen Mesikon der Genossenschaft Wasserversorgung Horben-Mesikon. Eine Gefährdung der Quelfassungen Mesikon besteht primär während der Bauphase. Deshalb sind die beiden Fassungen vor Baubeginn und während der Bauarbeiten in der Zone S3 sowie nach Abschluss der Bauarbeiten zu beproben. Während der Bauarbeiten in der Zone S2 sind die Fassungen vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Während der Bauzeit ist für eine geeignete Ersatzwasserbeschaffung für die Genossenschaft Horben-Mesikon zu sorgen.

Mit der Wasserversorgung Horben-Mesikon konnte diesbezüglich eine Vereinbarung getroffen werden. Demnach wird die Ersatzwasserbeschaffung während der Bauzeit innerhalb der Schutzzone S2 und die Beprobungen - gemäss Bewilligung des AWEL vom 23. April 2020 - durch die Genossenschaft Horben-Mesikon sichergestellt. Da die Wasserversorgung Horben-Mesikon gleichzeitig mit den städtischen Baumassnahmen auch ihre Wasserversorgungsleitung innerhalb der Schutzzone erneuern lässt, werden die Kosten für die Ersatzwasserbeschaffung und für die Beprobung anteilmässig aufgeteilt.

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH (VERKEHRSTECHNISCHE ABTEILUNG) KAPO VTA

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich begrüsst den Bau einer Eingangsbremse vor Mesikon. Es soll jedoch geprüft werden, ob der Quellenhofweg und der Weg der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon zusammengeführt und als gemeinsame Erschliessung an die Fehraltorferstrasse angeschlossen werden kann. Im Sinne einer einheitlichen Regelung des Vortritts wird zudem empfohlen, entlang der Fehraltorferstrasse allen einmündenden Strassen den Vortritt zu entziehen. Aktuell gilt bei der Einmündung Fehraltorferstrasse / Hirschacherstrasse ein Rechtsvortritt. Allen anderen einmündenden Strassen ist der Vortritt entzogen. Eine Änderung des Vortrittsregimes müsste mittels schriftlichem Antrag der Stadt Illnau-Effretikon bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich eingereicht werden. Einem Ausdehnen der Signalisation Höchstgeschwindigkeit «Generell 50 km/h» circa 50 Meter vor dem neuen Eingangstor in Richtung Westen wird ohne Publikationspflicht zugestimmt.



BESCHLUSS

VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2018-1749

BESCHLUSS-NR. 2020-203

Eine Zusammenlegung des Quellenhofweges mit dem Unterhaltsgenossenschaftsweg wurde durch das Planungsbüro nochmals geprüft. Angesichts der notwendigen Schleppkurve für die Zufahrt zum Quellenhof, müsste ein grosser Teil des Kulturlandes in Anspruch genommen werden. Zudem sind neue Strassen oder Bauten über einer Gewässerschutzzone nicht erlaubt. Am vorliegenden Projekt wird deshalb festgehalten. Für die Vortrittsregelung im Bereich der Einmündung Hirschacherstrasse wird die Stadt zur gegebenen Zeit bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich einen entsprechenden Antrag stellen.

SWISSGRID AG (SCHWEIZER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERIN)

Über die Fehraltorferstrasse führt eine Elektrohochspannungsleitung der Swissgrid AG. Die Swissgrid stimmt dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen und Vorschriften zu:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personensicherheit jederzeit gewährleistet ist.
- Die Baustellenleitung vor Ort ist verpflichtet sicherzustellen, dass das SUVA Merkblatt «Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen (66138.d)» jederzeit eingehalten wird.
- Ein besonderes Augenmerk gilt der Baustelleninstallation (Kranstandort/ Schwenkradius) und dem Maschineneinsatz. Insbesondere muss ein Kontakt oder eine unzulässige Annäherung von Maschinen oder Menschen an die spannungsführenden Teile der Anlage unbedingt vermieden werden.
- Die Mastfundamente dürfen nicht beschädigt oder untergraben werden.
- Die Maststatik darf zu keiner Zeit gefährdet sein und die Erdungsbänder in Mastnähe dürfen weder verlegt noch gekappt werden.
- Die Zugänglichkeit zum Mast muss zu jederzeit gewährleistet sein.

Sämtliche Auflagen und Vorschriften der Swissgrid AG zum Schutz der Personensicherheit und ihrer Infrastruktur werden für die Ausführung der Bauarbeiten übernommen. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn wird die Swissgrid AG avisiert, damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen mit der beauftragten Unternehmung vereinbart werden können.

LANDERWERB

Die Abteilung Tiefbau hat die Gossweiler Ingenieure AG, Effretikon, (Grundbuchgeometer) mit der Ausarbeitung einer Mutation zum Landerwerb beauftragt. Die Mutation Nr. IE1857 sieht vor, von zwei privaten Grundeigentümer rund 71 m² zu Fr. 10.-/m² Landwirtschaftsfläche zu erwerben und der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon insgesamt 31 m² Strassenfläche unentgeltlich abzutreten. Der Mutationsplan und die Nachführungstabelle von 2. Juni 2020 wurde den betroffenen Grundeigentümer durch den Nachführungsgeometer während der Projektaufgabe zugestellt.

Die Kosten für den Landerwerb wurden mit dem eingangs erwähnten Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Juni 2020, GGRB-Nr. 2020-48, genehmigt.

PROJEKTFESTSETZUNG

Aufgrund dessen, dass keine Einsprache der betroffenen Grundeigentümer erfolgte und eine Einigung mit der Wasserversorgung Horben-Mesikon im Zusammenhang mit der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung erzielt werden konnte, kann das Ausführungsprojekt des Ingenieurbüro F+H Partner AG vom 4. Oktober 2019 festgesetzt werden.



BESCHLUSS

VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2018-1749

BESCHLUSS-NR. 2020-203

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Das Ausführungsprojekt des Ingenieurbüro F+H Partner AG, Rickenbach Sulz, vom 4. Oktober 2019 für die Sanierung der Fehraltorferstrasse mit Neubau einer Eingangsbremse wird festgesetzt und die Arbeiten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Ausführung freigegeben.
2. Die Mutation Nr. IE1857 mit der dazugehörigen Nachführungstabelle vom 2. Juni 2020 wird genehmigt.
3. Der Erwerb von 109 m² aus Liegenschaft Kat.-Nr. IE5342 (Martin Hübscher) zu Fr. 10.-/m² wird genehmigt.
4. Der Erwerb von 34 m² aus Liegenschaft Kat.-Nr. IE6392 (Klara Steiner) zu Fr. 10.-/m² wird genehmigt.
5. Der unentgeltliche Erwerb von 3 m² aus Liegenschaft Kat.-Nr. IE5376 (Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon) wird genehmigt.
6. Die Abtretung von 72 m² Strassenfläche aus Kat.-Nr. IE5340 (1 m²) und Kat.-Nr. IE5344 (71 m²) zu Fr. 10.-/m² an Martin Hübscher wird genehmigt.
7. Die unentgeltliche Abtretung von 34 m² Strassenfläche aus Kat.-Nr. IE5344 an die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon wird genehmigt.
8. Die Gebühren und Auslagen des Notariates und Grundbuchgeometers sowie die Vermessungskosten werden durch die Stadt getragen.
9. Der Stadtschreiber wird mit dem Vollzug des Landerwerbes beauftragt.
10. Die Abteilung Tiefbau wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Während der Rekursfrist liegen die Akten bei der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Sekretariat Abteilung Tiefbau (3. OG), Märtpplatz 29, 8307 Effretikon, zur Einsichtnahme auf.
12. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Martin Hübscher, Quellhof 1, 8308 Illnau
 - b. Klara Steiner, Fehraltorferstrasse 7, 8308 Illnau
 - c. Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon, c/o Adrian Kuhn, Hofstrasse 1, 8307 Effretikon
 - d. Ingenieurbüro F+H Partner AG, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
 - e. Notariat und Grundbuchamt Illnau, Länggstrasse 9, Postfach, 8308 Illnau
 - f. Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
 - g. Stadtschreiber
 - h. Abteilung Tiefbau



BESCHLUSS

VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2018-1749
BESCHLUSS-NR. 2020-203

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 26.10.2020